

Erweiterte Hygienemaßnahmen aufgrund der Coronavirus (COVID-19) Pandemie der Gemeinde Wolfschlugen für die Aula der Grundschule bei Sportbetrieb ab dem 01.09.2020

Abschnitt 1 – Zentrale Hygienemaßnahmen

Die wichtigsten Maßnahmen samt Anwendungsanleitungen sind in diesem Abschnitt im Überblick dargestellt.

Alle Personen desinfizieren vor Eintritt in die Aula ihre Hände im Eingangsbereich. Hierzu stehen Handdesinfektionsständer bereit.

Zusätzlich werden alle Voraussetzungen für ein gründliches Händewaschen erfüllt. Um dies zu gewährleisten werden Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung gestellt.

Abschnitt 2 – Raumhygiene

In diesem Abschnitt finden sich Hinweise zur Nutzung der Aula, zum Lüften, u.Ä.

Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten soll ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden; davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen.

Sofern der Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden.

Soweit durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, sind in jedem Training oder jeder Übungseinheit möglichst feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden.

Die maximale Gruppengröße für den Trainings- und Übungsbetrieb ist entsprechend der generellen Corona-Verordnung auf 20 Personen beschränkt.

In der Aula muss für eine ausreichende Belüftung gesorgt werden. Die Belüftungsanlage ist während der Belegungszeiten in Betrieb oder die Türen bleiben während der gesamten Belegungszeit geöffnet.

Abschnitt 3 – Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und werden regelmäßig aufgefüllt. Entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorhanden.

Am Eingang der Toiletten wird durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, dass sich nur 1 Person darin aufhalten darf (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs).

Abschnitt 4 – Wegeführung und Organisation

Die Türe zum Schulhof darf nur als Eingang genutzt werden. Der vordere Eingang zur Straße dient als alleiniger Ausgang. Die Trainingszeiten sind exakt einzuhalten, damit es keine Überschneidungen gibt. Ein Betreten der Halle durch die folgende Trainingsgruppe kann erst nach vollständigem Verlassen der vorherigen Trainingsgruppe erfolgen.

Kontakte außerhalb der Trainings- und Übungszeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Ansammlungen im Eingangsbereich und Ausgangsbereich sind untersagt. Die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen ist verpflichtend.

Im gesamten Bereich der Schule und Aula sind Hinweisschilder (Einbahnstraßenregelung etc.) angebracht. Diese müssen eingehalten werden. Die Ein- und Ausgänge sind markiert.

Abschnitt 5 – Reinigung

Täglich erfolgt eine Reinigung durch die Reinigungskräfte. Diese setzen die bestehenden Reinigungs- und Desinfektionsvorschriften um. Eine sorgfältige zusätzliche Reinigung der Türklinken und Griffe sowie der Lichtschalter, ist in diesem Kontext ausreichend.

Abschnitt 6 – Weiterführende Maßnahmen

Die Vereine bzw. die Veranstalter haben für jede Trainings- und Übungsmaßnahme eine Person zu bestimmen, die für die Einhaltung der genannten Regeln verantwortlich ist.

Der Verein bzw. der Veranstalter hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde, die folgenden Daten bei den Nutzerinnen und Nutzern zu erheben und zu speichern, sofern die Daten nicht bereits vorliegen:

1. Name und Vorname der Nutzerin oder des Nutzers,
2. Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs, und
3. Telefonnummer oder Adresse der Nutzerin oder des Nutzers.

Die Nutzerinnen und Nutzer dürfen die Aula nur besuchen, wenn sie die Daten dem Betreiber vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten sind vom jeweiligen Verein bzw. Veranstalter vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

Abschnitt 7 – Zutritts- und Teilnahmeverbot

Es besteht für folgende Personen ein Zutritts- und Teilnahmeverbot:

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.